

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
z.Hd. Adrian Kägi
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 29. Januar 2026

030 26 1 / CF

Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. Januar 2026 haben Sie uns mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» betraut. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt: Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

Am 25. September 2025 reichte ein Initiativkomitee bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft die formulierte Verfassungsinitiative mit dem Titel «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» zur Änderung beziehungsweise Ergänzung von § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV) ein. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 74 Abs. 4 (neu)

⁴Führt ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, legt der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vor, der sich auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen beschränkt.

II. Allgemeines zur Abklärung der Rechtsgültigkeit von kantonalen Volksinitiativen

1.1 Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], 83/1982, Seiten 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Stadt, 1984, Seiten 144 ff.; Andreas Auer, Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, 2016, Rz. 1064 ff.).

1.2 Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist – was hier als gegeben erscheint (vgl. die entsprechende Verfügung vom 3. Dezember 2025 der Landeskanzlei, publiziert im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025 –, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]).

1.3 Die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinne hingegen prüft der Regierungsrat. Zu gültig zustande gekommenen Volksinitiativen erstattet er dem Landrat Bericht und stellt entsprechenden Antrag (§ 78 Abs. 1 GpR). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Abs. 1 KV; § 78 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch des Stimmvolkes, dass ihm nur mögliche oder nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.1 Da eine allfällige Ungültigerklärung einer Initiative einen schwerwiegenden Eingriff in die Volksrechte bedeutet, sind die Merkmale der Rechtswidrigkeit nicht leichthin anzunehmen. «Scheint eine Initiativvorlage den gesetzlichen Erfordernissen nicht zu genügen, so soll man eher das Volk selbst darüber entscheiden lassen, als sie im vorzuenthalten» (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Y-Initiative vom 29. September 1973, in: ZBI, Band 75, Seite 358, 362). Im Kanton Basel-Landschaft wird denn auch verlangt, dass das Volksbegehren offensichtlich rechtswidrig sein muss, damit es der Landrat für ungültig erklären darf (vgl. § 29 Absatz 1 KV und § 78 Absatz 2 GpR).

2.2 Das Bundesgericht hat in einer langjährigen Praxis Grundsätze zur inhaltlichen Auslegung von Initiativtexten entwickelt. Im Bundesgerichtsentscheid (BGE) 111 Ia 294 f. wird dazu ausgeführt: «Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Stimmrechts verlangt (.), dass die Behörde, welche sich über die materielle Gültigkeit einer Initiative ausspricht, diese in dem für die Initianten günstigsten Sinn auslegt. Erlaubt es der Text, eine Initiative bei entsprechender Auslegung als mit höherrangigem Recht vereinbar zu bezeichnen, so ist sie gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten (...). Wenn möglich sind kantonale Volksinitiativen mittels verfassungskonformer und bundesrechtskonformer Interpretation vor einer Ungültigkeit zu bewahren. Dabei ist allerdings der Spielraum für eine dem übergeordneten Recht konforme Interpretation wesentlich grösser, wenn nicht eine formulierte, sondern eine in der Form der allgemeinen Anregung gehaltene Initiative zu beurteilen ist, steht dem kantonalen Parlament doch nicht zu, an einem formulierten Begehren Änderungen vorzunehmen, um einen Widerspruch mit übergeordnetem Recht auszumerzen (...). Bei der inhaltlichen Überprüfung formulierter Gesetzesinitiativen sind die Grundsätze zu beachten,

welche das Bundesgericht zur abstrakten Normenkontrolle entwickelt hat (BGE 105 Ia 366). Danach ist massgebend, ob der betreffenden Norm nach den anerkannten Auslegungsregeln ein Sinn zugemessen werden kann, der sich mit dem höherrangigen Recht als vereinbar erscheinen lässt. Das Bundesgericht hebt eine angefochtene kantonale Vorschrift nur auf, wenn sie sich jeder verfassungskonformen Auslegung entzieht, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich ist (...). Auszulegen ist dabei eine formulierte Gesetzesinitiative aus sich selbst, unabhängig von den subjektiven Vorstellungen der Initianten (...).»

Im gleichen Sinn hat das Bundesgericht in BGE 111 Ia 305 f. folgendes festgehalten: «Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initianten

dürfen allerdings mit berücksichtigt werden (...). Es ist von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen, welche einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint (...). Kann der Initiative ein Sinn beige-messen werden, der sich nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (...).»

2.3 Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist also bei der Auslegung einer Initiative primär von deren Wortlaut auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Erst wenn der Wortlaut unklar ist oder die Initiative rechtswidrig oder unmöglich erscheinen lässt, können auch eine allfällige Begründung und Meinungsäusserungen der Initianten beigezogen werden.

III. Formelle Voraussetzungen im weiteren Sinn

1. Einheit der Form

1.1 § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen (§ 64 Abs. 1 und 2 GpR). Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Abs. 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Abs. 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gesetzesbegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen. Der Grundsatz der Einheit der Form gebietet, in derselben Initiative die beiden Formen der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs nicht zu vermischen.

1.2 Der Sinn dieser gesetzlichen Regelung erschliesst sich ohne Weiteres: Das weitere Verfahren für die Behandlung der Initiative ist unterschiedlich (vgl. § 78 ff. GpR), je nachdem, ob eine allgemeine Anregung oder ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt. Die allgemeine Anregung gibt erst den Anstoss, eine Angelegenheit zu prüfen und eine definitive Vorlage auszuarbeiten. Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs stellt demgegenüber eine Vorlage in ihrer endgültigen

Form dar. Wird der Grundsatz der Einheit der Form verletzt, so fehlt der Initiative die nötige Klarheit und Eindeutigkeit. Für die Stimmberechtigten, die die Initiative annehmen möchten, bleibt ungewiss, was nach Annahme des formulierten Teils mit dem anderen Teil geschieht und was somit aus dem Ganzen wird (BGE 114 Ia 413 ff.). Die Regelung der §§ 64 und 65 GpR, dass eine Initiative entweder in der Form der allgemeinen Anregung oder in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes verfasst sein muss, entspricht somit der Forderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach kein Abstimmungsresultat anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 112 Ia 208, 211).

1.3 Aus dem Gebot der Einheit der Form folgt auch, dass Verfassungs- und Gesetzesinitiativen nicht vermischt werden dürfen. Es sind deshalb in einem Fall, da ein Anliegen zugleich eine Verfassungs- und eine Gesetzesinitiative bedingt, zwei gesonderte Initiativen einzureichen (Alfred Kölz, a.a.O., Seite 17; Luzian Odermatt, Ungültigerklärung von Volksinitiativen, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 6/96, Seite 710).

1.4 Das Volksbegehren für ein «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» ist als formulierte Verfassungsinitiative eingereicht worden. Als «formuliert» gilt ein Volksbegehren, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält (§ 64 Abs. 1 GpR), wenn es tel quel, ohne geringste redaktionelle Änderung zum Gesetz erklärt werden könnte. Dies ist hier offensichtlich der Fall. Im Weiteren bezeichnet die Initiative die zu ändernden Bestimmungen in der Kantonsverfassung (KV). Es gilt somit festzuhalten, dass der Grundsatz der Einheit der Form gewahrt sowie die Voraussetzung von § 64 Abs. 2 GpR erfüllt sind.

2. Einheit der Materie

2.1 Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Unabhängig von einer ausdrücklichen Verankerung im kantonalen Recht, wird der Grundsatz der Einheit der Materie vom Bundesgericht aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe abgeleitet (BGE 125 I 227, 230 f.; BGE 113 Ia 46, 52; siehe auch Art. 139 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen. Die Einheit der Materie ist indes gewahrt, wenn in einer Abstimmungsvorlage mehrere sachlich zusammenhängende Vorlagen miteinander verknüpft werden (BGE 113 Ia 46, 53).

2.2 Ziel der formulierten Verfassungsinitiative ist es, den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer verfassungsmässigen oder gesetzlichen Ersatzregelung zu beauftragen, wenn durch ein Gerichtsurteil eine Bestimmung der Kantonsverfassung oder eines kantonalen Gesetzes aufgehoben wird. Der regierungsrätliche Entwurf hat sich dabei auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen zu beschränken. Die Verfassungsinitiative verfolgt damit einen klaren, einheitlichen Zweck, nämlich die Verpflichtung des Regierungsrates, einen Entwurf für eine Ersatzregelung auszuarbeiten, sobald ein Gericht eine Bestimmung der Kantonsverfassung oder eines kantonalen Gesetzes aufgehoben hat. Damit dient die Norm ausschliesslich der Umsetzung gerichtlich aufgehobener Best-

immungen und verbindet keine weiteren, voneinander unabhängigen Zielsetzungen. Durch diese Fokussierung auf einen einzigen Zweck wird die Einheit der Materie gewahrt.

IV. Übereinstimmung der Initiative mit dem höherstufigen Recht des Bundes

1. Gemäss Art. 34 Abs. 1 BV sind die politischen Rechte gewährleistet. Diese allgemeine Garantie der politischen Rechte weist mit ihrer institutionellen und programmatischen Ausrichtung Grundsatzzusammenhang auf (BGE 140 I 107, Erwägung 3.1). Verbürgt werden in abstrakter Weise grundlegende Prinzipien der demokratischen Partizipation. Die Bestimmung unterstreicht die demokratische Grundordnung der Schweiz und wird ergänzt durch die konkrete Ausgestaltung der politischen Rechte auf Bundesebene (Art. 136 ff. BV) und die Forderung nach demokratischer Organisation der Kantone (Art. 51 Abs. 1 BV, Art. 48 Abs. 4 Bst. a BV). Erfasst wird die Gesamtheit der direktdemokratischen, politischen Mitwirkungsrechte. Die allgemeine Garantie der politischen Rechte schliesst sämtliche staatliche Ebenen ein, das heisst Bund, Kantone, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (BGE 139 I 292, Erwägung 5.2, BGE 120 Ia 194, Erwägung 1). Inhaltlich erstreckt sie sich über das Wahl- und Stimmrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht hinaus auf alle Formen der politischen Teilnahme. Eingeschlossen sind Formen der demokratischen Willensbildung, die das Bundesrecht auf Bundesebene nicht kennt, wie zum Beispiel die Volksmotion nach Art. 34 KV Solothurn, der Volksvorschlag beziehungsweise das Referendum mit Gegenvorschlag nach Art. 63 KV Bern und Art. 35 KV Zürich (in der Fassung bis 30. April 2013) und Art. 54a Abs. 1 KV Nidwalden, Abberufungsbegehren nach Art. 26 KV Schaffhausen oder Konsultativabstimmungen.

Art. 34 Abs. 1 BV umschreibt die politischen Rechte und die Formen der demokratischen Beteiligung nicht selbst, sondern verweist bloss auf die einschlägigen Umschreibungen auf Bundes- und Kantonsebene. Geschützt ist insbesondere, dass die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte frei und unverfälscht ausüben können. So gibt Art. 39 Abs. 1 BV vor, dass der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten regeln. Gemäss Art. 39 Abs. 1 BV sind die Kantone befugt, die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten selbst zu regeln. Hierzu zählt auch die Ausgestaltung der innerkantonalen Gesetzgebungsorganisation und der verfahrensrechtlichen Abläufe.

2.1 Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» betrifft die Initiierung der Gesetzgebungsprozesse auf Verfassungs- und Gesetzesstufe. Nach den heute im Kanton Basel-Landschaft geltenden Vorschriften gibt es die folgenden Instrumente, um diese Prozesse in Gang zu setzen:

- *Volksinitiative*: 1'500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen (§ 28 Abs. 1 KV).
- *Gemeindeinitiative*: Fünf Einwohnergemeinden können das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen stellen (§ 49 Abs. 1 Bst. a KV).
- *Rechtsetzung des Regierungsrates*: Der Regierungsrat legt (auch aus eigenem Entschluss) dem Landrat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vor (§ 74 Abs. 1 KV).
- *Motion*: Der Landrat kann den Regierungsrat beauftragen eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung (§ 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 21. November

1994 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Landratsgesetz]) oder eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass eines Gesetzes oder eines Dekrets auszuarbeiten (§ 34 Abs. 1 Bst. b Landratsgesetz).

- *Postulat*: Der Landrat kann den Regierungsrat beauftragen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen (§ 35 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz), oder ihn in dessen eigenem Kompetenzbereich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen (§ 35 Abs. 1 Bst. b Landratsgesetz), wobei das Postulat eher ein Instrument für die Prüfung der Notwendigkeit eines Gesetzes darstellt, als ein Instrument für die Initiierung eines Gesetzgebungsprozesses.
- *Parlamentarische Initiative*: Mindestens 12 Ratsmitglieder des Landrats können ausgearbeitete Entwürfe für den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen einreichen (§ 36 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Landratsgesetz).
- *Vorlagen des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Geschäftsleitung und Kommissionen*: Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten (§ 42 Abs. 1 Landratsgesetz).

2.2 Im Weiteren (und selten) kann der Gesetzgebungsprozess auch aufgrund eines Gerichtsurteils ausgelöst werden, was darauf hindeutet, dass in der Praxis solche «Ersatzpflichten» meist durch Gerichte auferlegt werden, nicht durch eine verfassungsmässige Vorgabe im Voraus. So musste zum Beispiel der Kanton Zug nach einem Bundesgerichtsurteil (BGE 137 I 305) eine Lösung (in casu für die Gleichstellungskommission) schaffen. Das Bundesgericht hat den Kanton Zug dazu verpflichtet, eine verfassungs- oder gesetzeskonforme Regelung vorzusehen. Und nach der Annahme des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 führte es (zeitlich gesehen) der letzte Kanton, Appenzell Innerrhoden, 1991 aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (BGE 116 Ia 359) ein, das die Verfassung neu auslegte. Damit wurde das kantonale Stimmrecht im Bereich der politischen Rechte erzwungen.

2.3 Die neu in die Kantonsverfassung aufzunehmende Bestimmung von § 74 Abs. 4 tangiert den Schutzbereich von Art. 34 Abs. 1 BV nicht. Weder betrifft sie das Initiativrecht noch das Referendumsrecht oder das Stimmrecht als solches. Insbesondere werden weder die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Volks- oder Gemeindeinitiative verändert noch deren materielle Reichweite eingeschränkt. Auch wird der Entscheidungsprozess auf der Ebene des Landrats oder des Volkes nicht präjudiziert. Die Bestimmung regelt ausschliesslich eine Pflicht des Regierungsrats ex lege und ex officio im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens.

2.4 Die vorgesehene Bestimmung von § 74 Abs. 4 neu der KV betrifft die Behandlung gerichtlicher Aufhebungsentscheide und deren Umsetzung beziehungsweise gesetzgeberische Reaktion auf kantonaler Ebene. Dabei handelt es sich um eine organisations- und verfahrensrechtliche Frage, die klar innerhalb der kantonalen Regelungskompetenz nach Art. 39 BV liegt. Eine bundesrechtliche Schranke ist nicht ersichtlich.

V. Verhältnis von § 74 Abs. 4 neu KV zu bestehenden Instrumenten der kantonalen Gesetzesinitiiierung

1. Volks- und Gemeindeinitiative

Zu prüfen ist weiter, ob die vorgesehene Bestimmung von § 74 Abs. 4 neu der KV bestehende Instrumente der Initiierung von Gesetzgebungsprozessen unzulässig einschränkt oder verdrängt. Dazu ist festzuhalten, dass sowohl die Volksinitiative (§ 28 KV) als auch die Gemeindeinitiative (§ 49 KV) durch die neue Bestimmung von § 74 Abs. 4 KV unberührt bleiben. Die Stimmberechtigten sowie die Gemeinden behalten jederzeit die Möglichkeit, über diese Instrumente weitergehende oder alternative Regelungen zu verlangen. Die Pflicht des Regierungsrats zur Vorlage einer Ersatzregelung als Reaktion auf ein Gerichtsurteil entfaltet keine Sperrwirkung gegenüber Initiativen und schliesst deren Einreichung oder Behandlung nicht aus.

2. Parlamentarische Instrumente

Auch die parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat und parlamentarische Initiative) werden durch die neue Bestimmung von § 74 Abs. 4 KV nicht eingeschränkt. Der Landrat bleibt befugt, den Regierungsrat zu weitergehenden Vorlagen zu verpflichten oder selbst umfassendere Regelungen auszuarbeiten. Insbesondere wird mit der Bestimmung kein «Initiativmonopol» des Regierungsrats begründet, da die Ersatzregelung lediglich den Mindestumfang der Vorlage definiert, nicht aber den gesetzgeberischen Handlungsspielraum des Parlaments beschränkt.

3. Gesetzestätigkeit des Regierungsrates

Der neu zu schaffende § 74 Abs. 4 KV verletzt die Rechtsetzungstätigkeit des Regierungsrats gemäss § 74 Abs. 1 KV nicht. Während § 74 Abs. 1 KV dem Regierungsrat die Befugnis einräumt, aus eigenem Entschluss Gesetzesvorhaben anzustossen, begründet § 74 Abs. 4 KV für einen eng umschriebenen Sonderfall eine zusätzliche Handlungspflicht. Die Bestimmung ersetzt die eigenständige Initiativkompetenz des Regierungsrats nicht, sondern ergänzt sie um ein ex lege und ex officio auszulösendes Tätigwerden nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen.

VI. Ergebnis

Die neue Bestimmung von § 74 Abs. 4 KV verpflichtet den Regierungsrat kraft des Rechts selbst (ex lege) und ohne Antrag (ex officio) dazu, eine minimale Ersatzregelung vorzulegen, die sich auf die durch das gerichtliche Urteil zwingend erforderlichen Anpassungen beschränkt. Weder der Landrat noch das Volk sind an diesen inhaltlichen Minimalansatz gebunden. Es bleibt ihnen unbenommen, den Entwurf zu erweitern, abzuändern oder parallel weitergehende gesetzgeberische Vorhaben zu verfolgen. Die Bestimmung dient der Initiierung des Gesetzgebungsverfahrens. Sie stellt sicher, dass gerichtliche Aufhebungen zunächst sachgerecht und verhältnismässig – das heisst im Sinne des Gerichtsurteils – umgesetzt werden, ohne dass notwendige Korrekturen mit

politisch weitergehenden Regelungszielen vermengt werden. Die demokratische Willensbildung wird dadurch nicht beeinträchtigt, da weitergehende politische Entscheidungen weiterhin den bisherig geltenden demokratischen Verfahren vorbehalten bleiben und die folgenden Gesetzgebungsschritte Anwendung finden.

Die formulierte Verfassungsinitiative greift nicht in die durch Art. 34 BV geschützten politischen Rechte ein und bewegt sich innerhalb der kantonalen Regelungskompetenz gemäss Art. 39 BV. Sie hebt keine bestehenden Instrumente der Gesetzesinitiiierung auf und schränkt deren Ausübung nicht ein, sondern ergänzt das kantonale Gesetzgebungsverfahren um eine zusätzliche verfahrensrechtliche Bestimmung für einen eng umschriebenen Sonderfall.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wahrt die Einheit der Form, da sie als vollständig ausgearbeiteter Verfassungsentwurf vorliegt, sowie die Einheit der Materie, da sie einen einzigen, sachlich zusammenhängenden Regelungsgegenstand betrifft. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich und verstösst weder gegen übergeordnetes Recht noch gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Die Initiative ist daher verfassungsrechtlich zulässig und gültig.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein zu können.

Mit freundlichen Grüssen



lic. iur. Christoph Felix, Advokat
wiss. Sachbearbeiter



Dr. iur. Noah Birkhäuser Schucan
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. Kathrin Schweizer, Regierungsrätin